

Protokoll
über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates der Gemeinde Frankenwinheim
am Montag, den 16.05.2022 im Begegnungszentrum in Frankenwinheim
Beginn 19:30 Uhr

Vorsitzender: Fröhlich Herbert, 1. Bürgermeister
Schriftführerin: Reichl Marcella

Anwesend: Kunzmann Otto, 2. Bürgermeister
Barthelme Jutta
Böhm Juliane
Förster Martin
Gunkel Christian
Hauck Ines
Schmitt Michael

Abwesend: Graf Tobias (Trauerfall)

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden durch den Vorsitzenden am 12.05.2022 zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen.

Die Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war somit gegeben.

Öffentlicher Teil

1. Aufstellungsbeschluss mit Genehmigung der Planung und Anordnung der Auslegung für das Baugebiet Schlossgarten III.
2. Erweiterung der Tongrube auf der Fl.Nr. 699 in der Gemarkung Frankenwinheim. Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Bergamt.
3. Antrag auf Grabungserlaubnis nach Art. 7 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes für die Erweiterung der Tongrube auf der Fl.Nr. 699 in der Gemarkung Frankenwinheim.
4. Bau einer Pergola auf der Fl.Nr. 786/32 der Gemarkung Frankenwinheim.
5. Bauvoranfrage für die Fl.Nr. 148 in der Gemarkung Frankenwinheim.
6. Abschluss eines Stromlieferungsvertrages für gemeindliche Einrichtungen.
7. Teilnahme am Klimaschutznetzwerk der ÜZ Mainfranken.
8. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Schweinfurt.
9. Auflösung und Abwicklung des Verwaltungs- und Serviceunternehmens der VGem Gerolzhofen (KU).
Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung zwischen der Gemeinde Frankenwinheim und der Verwaltungsgemeinschaft.
10. Sonstiges.

1. Aufstellungsbeschluss mit Genehmigung der Planung und Anordnung der Auslegung für das Baugebiet Schlossgarten III

Die Gemeinde Frankenwinheim plant die Erweiterung des bestehenden Baugebietes „Schlossgarten II“. Wir schlagen vor, dass der erforderliche Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch aufgestellt wird. Gegenstand dieses Verfahrens ist auch eine textliche Festsetzung des Bebauungsplanes „Schlossgarten II“; diese betrifft die Firsthöhe

Herr Braun vom Ingenieurbüro Planungsschmiede aus Würzburg legt dem Gemeinderat den aktuellen Bebauungsplan vor und nimmt dazu Stellung.

Unter dem Punkt Begründung wird festgelegt, dass mindestens 20 Prozent der Grundfläche mit Rasen, Nutzgarten oder sonstigen Pflanzen anzulegen ist. Alles weitere entspricht dem Bebauungsplan vom Baugebiet Schlossgarten II.

Auf zwei Grundstücken sind Mehrfamilienhäuser mit vier bis acht Wohneinheiten geplant.

Die Wärmeversorgung soll gegebenenfalls über Erdwärme erfolgen. Hierzu müsste baldmöglichst die ÜZ Mainfranken angefragt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Frankenwinheim stellt den Bebauungsplan „Schlossgarten III“ mit

1. Änderung des Bebauungsplanes „Schlossgarten II“ auf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Fl.Nr. 786/1 der Gemarkung Frankenwinheim.

Der Bebauungsplan wird nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schlossgarten III“ an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schlossgarten II“, ein allgemeines Wohngebiet, angrenzt. Die in § 4 Abs. 3 BauGB aufgeführten Nutzungsarten werden im Bebauungsplan nicht zugelassen. Die Zufahrt erfolgt über das Baugebiet „Schlossgarten II“.

Nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB wird abgesehen von:

- a) der Durchführung der frühzeitigen Erörterung und Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB),
- b) einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- c) einem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- d) der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB,
- e) der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind.

§ 4c BauGB wird nicht angewendet.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen einer Berichtigung angepasst, da der Bebauungsplan eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt (§ 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Der Gemeinderat nimmt den Bebauungsplanentwurf mit integrierter Grünordnung, die Begründung zum Bebauungsplan und die Begründung zum Grünordnungsplan, jeweils in der Fassung vom 16.05.2022 sowie die saP-Vorprüfung vom 16.09.2021 und das artenschutzrechtliche Gutachten vom 18.09.2021 zur Kenntnis und stimmt der Planung zu.

Der Gemeinderat ordnet die Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB an.

Anwesend: 8

Ja: 8

Nein: 0

2. Erweiterung der Tongrube auf der Fl.Nr. 699 in der Gemarkung Frankenwinheim. Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem Bergamt

Bürgermeister Herbert Fröhlich legt dem Gemeinderat einen Plan mit den Flächen für die Erweiterung der Tongrube vor.

Beschluss:

„Die Gemeinde nimmt die Erweiterung der bestehenden Tongrube der Fa. Beuerlein um die BA III und BA IV zur Kenntnis. Die Gemeinde erhebt gegen das Vorhaben Bedenken:

- a) Durch die Erweiterung der Abbaufäche ist mit einem zunehmenden Verkehr zu rechnen. Da es zur Tongrube keine ausreichende Zufahrt gibt, ist es aus Sicht der Gemeinde erforderlich, dass an der Staatsstraße zwischen Frankenwinheim und Krautheim eine Linksabbiegespur zu errichten ist. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde an einer solchen Linksabbiegespur erfolgt nicht. Das Staatliche Bauamt Schweinfurt ist am Verfahren zu beteiligen.
- b) Eine Zufahrt zu den Tongruben über die Gemeindestraße „Rimbacher Weg“ ist aufgrund der dortigen Wohnbebauung und des Straßenzustands nicht möglich.
- c) Bei einer Genehmigung der Tongrube BA III und BA IV ist mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild zu rechnen. Um diese Eingriffe zu reduzieren, ist eine Eingrünung vorzunehmen und zwar bereits zu Beginn der Abbaumaßnahme.
- d) Die Tongrube BA III greift in die Planungshoheit der Gemeinde ein. Die Tongrube BA III befindet sich in der Nähe zu einer gewerblichen Fläche, die der Flächennutzungsplan bereits darstellt. Damit wird es der Gemeinde voraussichtlich nicht möglich sein, einen Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für das Grundstück Fl.Nr. 703 der Gemarkung Frankenwinheim wird derzeit ein Bebauungsplan für eine gewerbliche Fläche aufgestellt.

- e) Die Sieb- und Brechanlage soll an den Werktagen frühestens ab 8:00 Uhr und längstens bis 18:00 Uhr betrieben werden.
- f) Die Sieb- und Brechanlage soll im laufenden Betrieb immissionschutzrechtlich geprüft werden.

Anwesend: 8

Ja: 8

Nein: 0

3. Antrag auf Grabungserlaubnis nach Art. 7 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes für die Erweiterung der Tongrube auf der Fl.Nr. 699 in der Gemarkung Frankenwinheim

Sachverhalt:

eingegangen am: 28.03.2022

Vorhaben: Grabungserlaubnis nach Art. 7 Bayer. Denkmalschutzgesetz

Gemarkung: Frankenwinheim

Flurstücknummer: 699

Hinweis: Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Erteilung des gemeindlichen Einverständnisses Auswirkungen auf die Planungen der Gemeinde (Flächennutzungsplan) hat.



Beschluss:

Dem Antrag auf Grabungserlaubnis nach Art. 7 Bayer. Denkmalschutzgesetz auf der Fl. Nr. 699 wird zugestimmt.

Anwesend: 8

Ja: 8

Nein: 0

4. Bau einer Pergola auf der Fl.Nr. 786/32 der Gemarkung Frankenwinheim

Sachverhalt:

eingegangen am: 27.04.2022
Vorhaben: Bau einer Pergola
Bauort: Frankenwinheim
Baugebiet: "Am Schlossgarten II"
Gemarkung: Frankenwinheim
Flurstücknummer: 786/32
Beurteilung gemäß BauGB: § 30 (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans)
Nachbarunterschriften: Hs.Nr. 10 fehlt, allerdings keine Beeinträchtigung durch die Pergola

Beschluss:

Die Genehmigungsfreistellung zum Bau einer Pergola auf der Fl. Nr. 786/32 in der Gemarkung Frankenwinheim wird zur Kenntnis genommen.

5. Bauvoranfrage für die Fl.Nr. 148 in der Gemarkung Frankenwinheim

Sachverhalt:

Bauantrag eingegangen am: 12.05.2022
Vorhaben: Abbruch von best. Nebengebäuden sowie Neubau von einer Halle für Schreinerarbeiten sowie einer möglichen Erweiterung um eine weitere Halle
Bauort: Gemeinde Frankenwinheim
Baugebiet:
Gemarkung: Frankenwinheim
Flurstücknummer: 148
Beurteilung gemäß BauGB: § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile)
Nachbarunterschriften: ist bei Vorbescheid nicht notwendig
Befreiungen:

Hinweis: Die mögliche Erweiterung liegt außerhalb des im Flächennutzungsplan beschriebenen Dorfgebiets, innerhalb einer Grünfläche.

Diese Grünfläche wurde bereits im westlichen Bereich des Flächennutzungsplanes überbaut.

Auszug Flächennutzungsplan:



Beschluss:

Dem Antrag auf Vorbescheid zum Abbruch von best. Nebengebäuden sowie Neubau von einer Halle für Schreinerarbeiten sowie einer möglichen Erweiterung um eine weitere Halle auf der Fl.Nr. 148 in der Gemarkung Frankenwinheim wird zugestimmt.

Anwesend: 8

Ja: 7

Nein: 0

Bürgermeister Herbert Fröhlich hat auf Grund persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und an der Abstimmung teilgenommen.

6. Abschluss eines Stromlieferungsvertrages für gemeindliche Einrichtungen

Der Stromlieferungsvertrag für die gemeindlichen Einrichtungen (u.a. Rathaus, Straßenbeleuchtung) mit der ÜZ Mainfranken endet zum 31.12.2022. Aus diesem Grund wird eine erneute Ausschreibung notwendig.

In der Vergangenheit boten sich zwei Möglichkeiten an:

- a) Zum einen konnte die Gemeinde an einer sog. Bündelausschreibung des Bayer. Gemeindetages teilnehmen. Die Gemeinde hätte in diesem Fall mit der vom Bayer. Gemeindetag beauftragten Fa. KUBUS einen entgeltpflichtigen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen und an der Bündelausschreibung teilnehmen können. Da u.a. für das Jahr 2023 mit dem EU-weiten Ausschreibungsverfahren bereits begonnen wurde, ist eine Teilnahme der Gemeinde an dieser Ausschreibung nicht möglich.
- b) Zum anderen wurde der Gemeinde in der Vergangenheit ein Angebot von der ÜZ Mainfranken unterbreitet, wonach sich das Angebot der ÜZ an der Bündelausschreibung des Bayer. Gemeindetags orientiert. Auch dieses Angebot wurde von der ÜZ nicht unterbreitet.

Mit Schreiben vom April 2022 bietet die ÜZ Mainfranken stattdessen allen Gemeinden in deren Einzugsgebiet die Möglichkeit an, an einer Stromausschreibung der ÜZ Mainfranken teilzunehmen. Die Strombeschaffung ist zunächst auf das Jahr 2023 beschränkt.

Es wird vorgeschlagen, das Angebot der ÜZ Mainfranken über eine gemeinsame Stromausschreibung anzunehmen. Sollte der Bayer. Gemeindetag eine erneute Bündelausschreibung durchführen, dann wird dies der Gemeinde mitgeteilt.

Beschluss 1:

Die Gemeinde Frankenwinheim stimmt dem Angebot der ÜZ Mainfranken vom April 2022 zu und nimmt an der gemeinsamen Stromausschreibung der ÜZ Mainfranken für die gemeindlichen Einrichtungen (u.a. Rathaus, Kläranlage, Straßenbeleuchtung) für da Jahr 2023 teil. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt mit der ÜZ Mainfranken eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Anwesend: 8

Ja: 8

Nein: 0

Beschluss 2:

Die Gemeinde wünscht darüber hinaus reinen Naturstrom aus 100 Prozent Wasserkraft mit einem Aufschlag von 0,34 Ct/kWh (netto).

Anwesend: 8

Ja: 6

Nein: 2

7. Teilnahme am Klimaschutznetzwerk der ÜZ Mainfranken

Ab November 2022 soll das neue Projekt „Klimaschutznetzwerk“ der ÜZ Mainfranken starten. Es sind etwa 60 Gemeinden beteiligt, die gemeinsam Möglichkeiten erarbeiten möchten, um in den einzelnen Gemeinden Energie sparen zu können. Hierzu sollen vier Mal im Jahr Netzwerktreffen stattfinden.

Die Gemeinde Frankenwinheim ist Mitglied im aktuellen Vorläuferprogramm der ÜZ Mainfranken, in dem Themen wie der Zusammenschluss der kleinen Kläranlagen besprochen wurde.

Kosten für das Netzwerkmanagement:

Jahr 1: 5.261 EUR brutto abzgl. der Förderung von 60 % → 2.104 EUR

Jahr 2: 3.400 EUR brutto abzgl. der Förderung von 60 % → 1.360 EUR

Jahr 3: 3.501 EUR brutto abzgl. der Förderung von 60 % → 1.400 EUR

Summe: während der Klimaschutz-Netzwerkphase → 4.864 EUR

(Die aufgeführten Kosten stellen Maximalbeträge dar. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Aufwand)

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass ein weiteres Projekt nicht zielführend ist und es sinnvoller ist individuelle Lösungen für die Gemeinde zu finden. Es ist mehr Aufwand, sowohl zeitlich als auch finanziell, als es der Gemeinde einen Nutzen bringt.

Beschluss:

Die Gemeinde Frankenwinheim nimmt am kommunalen Klimaschutznetzwerk mit dem Themenschwerpunkt „Reduzierung von Treibhausgasemissionen“ teil und stimmt

dem vorliegenden Vertrag mit den darin beinhalteten Leistungen und Kosten zu. Die Laufzeit des Netzwerks beträgt 36 Monate ab dem 10.11.2022.

Kosten für das Netzwerkmanagement:

Jahr 1: 5.261 EUR brutto abzgl. der Förderung von 60 % → 2.104 EUR

Jahr 2: 3.400 EUR brutto abzgl. der Förderung von 60 % → 1.360 EUR

Jahr 3: 3.501 EUR brutto abzgl. der Förderung von 60 % → 1.400 EUR

Summe: während der Klimaschutz-Netzwerkphase → 4.864 EUR

(Die aufgeführten Kosten stellen Maximalbeträge dar. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Aufwand)

Anwesend: 8

Ja: 1

Nein: 7

8. Gründung eines Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Schweinfurt

Die Aufgaben der Kommunen im Bereich der Landschaftspflege und des Naturschutzes werden immer vielfältiger und erfordern vertiefte Fachkenntnisse. Die Vorschriften des Naturschutzes werden, aufgrund von Klimawandel und Artensterben, ständig geändert und verschärft. Besonders auf lokaler Ebene lassen sich vielfältige Schritte zum Schutz von Natur und Umwelt einleiten, die in Kooperation mit den Landwirten aktiv zur Förderung der Biodiversität beitragen.

Die zentrale Organisation und Steuerung könnte in Zukunft ein Landschaftspflegeverband (LPV) übernehmen. Davon gibt es in Bayern derzeit bereits 67.

Der LPV würde als freiwilliges und paritätisch besetztes Bündnis aus Kommunen, Landwirtschaft und Naturschutz in der Organisationsform eines gemeinnützigen Vereins agieren und alle Bereiche der Landschaftspflege, des Arten- und Biotopschutzes, das Management von Kompensationsmaßnahmen und Ökokonten bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit in der Region koordinieren. Insbesondere größere Maßnahmen sind aufgrund umfangreicher Projektausarbeitungen und Fördermittelbeantragungen sowie bei Ausführung und Folgebetreuung aufwendig in der Umsetzung. Hier würde der LPV als Kompetenz-, Beratungs- und Dienstleistungszentrum die Kommunen aktiv unterstützen und entlasten.

Folgende Aufgaben kann ein Landschaftspflegeverband übernehmen:

- Beratung und Akquise von Fördermitteln für diverse Projekte, die auch außerhalb der klassischen Landschaftspflege liegen;
- Beratung und Lenkung der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der aktuell aufgelegten Förderprogramme;
- Förderung der Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft als Partner der Landschaftspflege;
- Stärkung von regionalen Wirtschaftskreisläufen durch Regionalinitiativen (z. B. Vermarktung von regional angebauten Obsterzeugnissen und Weinen);
- Entlastung und Unterstützung bei Maßnahmen und Initiativen des ehrenamtlichen Naturschutzes;
- Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ökokontomaßnahmen;
- Organisation der Maßnahmendurchführung und langfristige Betreuung;
- Management, d. h. Fortschreibung und Ergänzung der digitalen Daten der Kommunen zur Landschaftspflege;

- Gehölzpflege im Außenbereich, einschließlich Verwertung des anfallenden Materials;
- Fachgerechte Pflege des Straßen- und Wegebegleitgrüns, sowie der Gräben und Böschungen, mit Verwertung des anfallenden Materials.

Durch die Verbandsmitgliedschaft könnten vorbehaltlich der Beschlüsse des Vorstandsvorsitzenden u. a. folgende Leistungen kostenfrei zu Verfügung gestellt werden:

- Beratung über aktuelle Fördermöglichkeiten;
- Bedarf- und Konzeptermittlung für die Pflege bestimmter Biotoptypen;
- Weiterbildungsangebote mit Praxisbezug (z. B. Schulung von Bauhofmitarbeitern);
- Durchführung kleiner Modellvorhaben in jeder Mitgliedskommune (z. B. Blühstreifen).

Der Verband soll mit wenig Personal ausgestattet werden. Angedacht sind ein Geschäftsführer/Geschäftsführerin sowie ein(e) Mitarbeiter/Mitarbeiterin, später eine Verwaltungskraft. Alle durchzuführenden Landschaftspflegearbeiten werden vorrangig an Landwirte und andere örtlich vorhandene Fachleute vergeben, die mit eigenen Maschinen arbeiten (z. B. Maschinenringe). Der Verband hat keinen eigenen Maschinenbestand.

Der LPV übernimmt keine Aufgaben, die bereits von anderen Verbänden und Vereinen wahrgenommen werden.

Satzung:

Die Mustersatzung des Bundesverbands soll als Ausgangspunkt für die Vereinssatzung zugrunde liegen. Dieser Entwurf wird mit den weiteren Partnern, d. h. den Vertretern der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen bis zur Gründungsversammlung unter Beteiligung von Fachleuten abschließend abgestimmt.

Finanzierung

Die Mitgliedsbeiträge der Kommunen werden über einen Beitragsschlüssel erhoben, der sich an der Einwohnerzahl und evtl. an der Gemarkungsfläche der jeweiligen Kommune orientiert.

In diesem Mitgliedsbeitrag sind keine regulären Pflegeleistungen durch den LPV enthalten. Die Kommunen zahlen für die beauftragten und vom LPV durchgeführten Pflegemaßnahmen die anfallenden Pflegekosten.

Neben den Mitgliedsbeiträgen der Kommunen soll der Landschaftspflegeverband u. a. aus Beiträgen der weiteren Vereinsmitglieder, Spenden und zu einem großen Teil durch verschiedene Fördermittel finanziert werden. Zu erwähnen ist auch die Verwaltungskostenpauschale, die der Freistaat Bayern jährlich gewährt.

Nach Vorlage der kommunalen Beschlüsse und erfolgter Gründungsversammlung kann der Antrag zur Förderung gestellt werden. Die Finanzierung des Aufbaus einer LPV-Geschäftsstelle wäre mit den in Aussicht stehenden Fördermitteln weitgehend gesichert.

Zusammenfassung

Der LPV gewährleistet eine naturschutzgerechte Organisation, Vergabe und Ausführung von Landschaftspflegemaßnahmen (geeignete Geräte, ausreichendes Personal, optimaler Pflegezeitpunkt, z. B. bei Mäharbeiten).

Die über den LPV akquirierten Maßnahmenfördermittel – die dann in Pflege- und Naturschutzprojekte der Kommunen gelenkt werden – liegen über den Mitgliedsbeiträgen der jeweiligen Kommune.

Der Gemeinderat sieht für die Gründung eines Landschaftspflegeverbandes keinen Bedarf und hat kein Interesse an einem möglichen Beitritt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenwinheim spricht sich für die Vorbereitung der Gründung eines LPV aus und stellt den Beitritt in Aussicht.

Der Erste Bürgermeister, wird ermächtigt, nach Vorliegen der endgültigen Satzung und des Finanzplanes, den Beitritt zu vollziehen.

Anwesend: 8

Ja: 0

Nein: 8

**9. Auflösung und Abwicklung des Verwaltungs- und Serviceunternehmens der VGem Gerolzhofen (KU).
Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung zwischen der Gemeinde Frankenwinheim und der Verwaltungsgemeinschaft**

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 05.04.2022 die Auflösung und Abwicklung des Verwaltungs- und Serviceunternehmens der VGem Gerolzhofen (KU) beschlossen.

Für die Abwicklung ist die bestehende Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung zwischen der Gemeinde Frankenwinheim und der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen in der gültigen Fassung durch einen entsprechenden Beschluss aufzuheben.

Beschluss:

Die Zweckvereinbarung zur Aufgabenübertragung zwischen der Gemeinde Frankenwinheim und der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen in der gültigen Fassung wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

Anwesend: 8

Ja: 8

Nein: 0

10. Sonstiges

Bekanntgabe von Beschlüssen, bei denen die Nichtöffentlichkeit weggefallen ist

- Anschluss PV-Anlage Fl.Nr. 330 in der Gemarkung Brünstadt wurde zugestimmt
- Vergabe von Fliesen- und Bodenbelagsarbeiten für den Kindergarten Frankenwinheim
- Die Siebenergebühren wurden rückwirkend zum 01.01.2022 für Frankenwinheim und Brünstadt wie folgt vereinheitlicht:
 - Steine räumen 5 EUR/Stein
 - Steine räumen am Brechpunkt 10 EUR/Stein
 - Steine setzten 15 EUR/Stein
 - Überbauung 1 EUR/m²
- Erhöhung der Stundensätze für die Aushilfen der Gemeinde Frankenwinheim zum 01.10.2022. Für normale Tätigkeiten wird von 10 EUR auf 12 EUR pro Stunde und für Waldarbeiten von 12 EUR auf 15 EUR pro Stunde erhöht.

Notunterbringung Brünnsstadt

Die Räumlichkeiten in der alten Schule in Brünnsstadt, die für eine Notunterbringung genutzt wurden sind seit dem 01.05.2022 wieder frei.

Streicharbeiten

Die Streicharbeiten an den Fenstern im Rathaus und im Feuerwehrhaus Brünnsstadt wurden vergeben.

Seitentür alte Schule Brünnsstadt

Die Seitentür an der alten Schule in Brünnsstadt kann nicht gestrichen werden, sondern muss durch die Gemeinde ausgetauscht werden.

Treffen mit der Bundeswehr

Die Bundeswehr möchte sich gerne mit dem Gemeinderat am 23.05.2022 oder 24.05.2022 um 17:30 Uhr im Gasthaus zur Sonne treffen, um die Termine für dieses Jahr durchzusprechen.

Ferienpaß 2022

Für den diesjährigen Ferienpaß sind insgesamt zehn Aktionen geplant. Es stellt sich nun die Frage, ob sich der Gemeinderat auch am Ferienpaß mit einer Aktion beteiligen möchte. Die Gemeinde überlegt den Volleyballplatz in Brünnsstadt gemeinsam mit einem Verein oder der Jugend wieder herzurichten und dann beispielsweise ein Turnier durchzuführen. Das Netz und die Außenumrandungen sind alle noch vorhanden und liegen im ehemaligen Raiffeisengebäude. Es sollen nun erstmal die Kosten ermittelt werden und geprüft werden, ob die Finanzierung über die Buchinger-Stiftung erfolgen kann.

Förderanträge Region Mainsteigerwald

Die von der Gemeinde bei der Region Mainsteigerwald eingereichten Förderanträge, für die Wiederherstellung des Holzkreuzes in den Weinbergen und mehrerer gemeindlicher Bänke wurden abgelehnt. Bürgermeister Herbert Fröhlich erkundigt sich nach dem Grund für die Ablehnung.

Sirene in Brünnsstadt

Die Sirene in Brünnsstadt, die sich aktuell auf dem Dach eines Privathauses befindet, sollte auf Grund des aktuellen Förderprogramms auf einen Mast am Ortsrand neu errichtet werden. Es soll hierfür ein Angebot eingeholt werden

Maibaumaufstellen Brünnsstadt

Bei der Gemeinde ist ein Beschwerdebrief eingegangen, in dem die Gemeinde aufgefordert wird beim Maibaumaufstellen in Brünnsstadt zukünftig einen Toilettenwagen aufzustellen. Eigentlich ist dies nicht notwendig, da zwei öffentliche Toiletten ausgewiesen wurden.

Nächste Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, den 28.06.2022 im Rathaus Frankenwinheim statt.

Einweihung Kugelbahn

Die Kugelbahn in der Allee wird von der Gemeinde wieder hergerichtet. An einem Donnerstagabend soll für die Senioren eine Veranstaltung durchgeführt werden, bei der die Mitglieder des Gemeinderates für die Senioren grillen und die Kugelbahn eingeweiht wird. Bürgermeister Herbert Fröhlich vereinbart mit den Senioren einen Termin.

Tulpenzwiebeln für Beetpaten

Für die Beetpaten sollen Tulpenzwiebeln besorgen werden, die diese dann in die gemeindlichen Beete und in ihren eigenen Garten pflanzen können. Im Frühjahr würde die Gemeinde dann in einer Tulpenpracht erstrahlen. Bürgermeister Hebert Fröhlich fragt diesbezüglich bei Thomas Heinrichs an, da dieser vor kurzem Tulpen pflanzen lies.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:25 Uhr

gez. Herbert Fröhlich
Erster Bürgermeister

gez. Marcella Reichl
Schriftführerin